



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Alva-Myrdal-Weg 1 • 37085 Göttingen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Göttingen**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Busverbindung ab Hauptbahnhof Linien 71 und 72:
Abfahrt Bussteig A: Richtung Zietenterrassen bis
Alva-Myrdal-Weg

Mit Zustellungsurkunde/ AZ:GOE24-011-01
Saint-Gobain Formula GmbH
Kutzhütte
37445 Walkenried

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
GOE24-011-01

Telefon
0551 5070-01

Datum
02.02.2026

**Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für
den Betrieb der Abbaustätte Juliushütte-Pontelberg
(Nr. 2.1.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BIm-
SchV)**

Genehmigung

I. Tenor

Der Saint-Gobain Formula GmbH, Kutzhütte, 37445 Walkenried, wird aufgrund ihres Antrages vom 26.03.2024, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 30.01.2026, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Gipssteinbruchs Juliushütte-Pontelberg mit einer Abbaufäche von 5,2 Hektar unter Verwendung von Sprengstoff erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Die befristete Abbautätigkeit für den Gipsabbau für die Abbaufächen 1 und 2 sowie A und B gemäß Plan „Abgrenzung der Abbaustätte /geplante Abbaufäche 2024-2025, Anlage 2 Stand 16.11.2023, von Geotekt) in der Abbaustätte „Juliushütte-Pontelberg“ mit einer **Laufzeit von 2 Jahren** ab Eintreten der Bestandskraft der Genehmigung.

Standort der Anlage ist:

Ort: 37445 Walkenried
Gemarkung: Walkenried
Flur: 15
Flurstücke: 9, 10/1, 10/3, 11, 12/4

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

Fax: 0551 5070-250
E-Mail: poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de
Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

0551 5070-01

0551 5070-250

poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE84 2505 0000 0106 0252 08
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID: DE342286341

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde (Anlage 1).

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 bzw. 64 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Verzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

1.2

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen (GAA Göttingen) sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigesetzt, in Brand geraten oder explodiert sind.

2 Immissionsschutz

2.1

Entsprechend dem Stand der Lärminderungsmaßnahmen ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Immissionswerte (Mischgebiet, Dorfgebiet) für den Bereich der Siedlung Wiedigshof Nr. 7a:

- tagsüber 60 dB(A)
(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

- nachts 45 dB(A)
(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

(bezogen auf die Summe aller zur Beurteilung heranzuziehenden, auf den Immissionsort einwirkenden betrieblichen Emissionsquellen) nicht überschritten werden (Ziff. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm 1998 (TA-Lärm 1998)).

2.2

Durch Sprengarbeiten verursachte Erschütterungsimmissionen, welche auf **Menschen** einwirken dürfen in den Wohngebäuden im Bereich der Siedlung Wiedigshof Nr. 7a den Wert:

- KB_{fmax} tagsüber (07:00 bis 19:00 Uhr) von 5,0

nicht überschreiten. (DIN 4150 Teil 2)

2.3

Die auf **Wohngebäude** einwirkenden Sprengerschütterungen dürfen max. Schwinggeschwindigkeiten v_i von:

- 5 mm/s im Frequenzbereich <10 Hz
- 15 mm/s im Frequenzbereich 10 – 50 Hz
- 20 mm/s im Frequenzbereich 50 – 100 Hz

jeweils gemessen am Fundament des Gebäudes und

- 15 mm/s horizontal bzw. 20 mm/s vertikal für alle Frequenzen,

gemessen auf der Deckenebene des obersten Vollgeschosses, nicht überschreiten. (DIN 4150 Teil 3)

2.4

Die Einhaltung der unter Ziff. 2.1 - 2.3 genannten Immissions- bzw. Grenzwerte ist dem GAA Göttingen auf Verlangen (z. B. bei auftretenden Nachbarschaftsbeschwerden) nachzuweisen. Die Prüfung hat durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle zu erfolgen. (§ 12 Abs. 1 BImSchG)

2.5

Beim Betrieb des Steinbruchs sind Maßnahmen zur Staubreduzierung zu ergreifen. Hierzu können z. B. insbesondere:

1. Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen
2. Sanftes Anfahren von Greifern/Baggern nach der Befüllung
3. Umschlagbeschränkungen bei hohen Windgeschwindigkeiten
4. Transport auf Fahrzeugen mit Abdeckplanen
5. Begrenzung der Höhe von Halden

gehören. (Ziff. 5.2.3.1 bis 5.2.3.5.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA-Luft 2021))

3 Arbeitsschutz

3.1

Arbeitsplätze und Verkehrswege im Bereich des Steinbruchs müssen in der Dunkelheit während der Dauer der Benutzung ausreichend und sachgerecht beleuchtet werden können. Die Stärke der Allgemeinbeleuchtung muss mindestens 20 Lux betragen (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4, Anhang 4, Ziff. 8.2).

4 Anlagenbezogener Gewässerschutz

4.1

Die kraftstoffbetriebenen Großgeräte sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit und Unversehrtheit zu kontrollieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu legen ist. Hierfür ist ein Wartungsplan mit Alarm- und Maßnahmenplan für Schadensfälle auszuarbeiten und dem GAA Göttingen auf Verlangen vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Der Wartungsplan mit Alarm- und Maßnahmenplan muss neben den einzuleitenden Maßnahmen auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Stofffreisetzungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können, enthalten. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind in den Wartungsplan aufzunehmen. Der Wartungsplan ist im Anlagenbereich vorzuhalten.

Festgestellte Mängel sind zeitnah beseitigen zu lassen.

4.2

Alle mit der Betankung beauftragten Unternehmen sind vom Betreiber mit den relevanten Einzelheiten des Alarm- und Maßnahmenplans für Schadensfälle vertraut zu machen und zur Beachtung zu verpflichten.

4.3

Die Betankung kraftstoffbetriebener Großgeräte (Fahrzeuge, Maschinen) innerhalb der Abbaustätte darf ausschließlich durch ein Tankfahrzeug erfolgen, dessen Abgabeeinrichtung regelmäßig geprüft und gewartet wird.

4.4

Kraftstoffbehälter in Großgeräten dürfen nicht so befüllt werden, dass Kraftstoff austreten kann. Um einen Kraftstoffaustritt beim Betankungsvorgang zu verhindern, ist die Abgabeeinheit am Tankfahrzeug mit einer Sicherheitseinrichtung auszustatten, welche das Überfüllen des Kraftstoffbehälters im Großgerät verhindert.

Zu den geeigneten Sicherheitseinrichtungen zählt der Einsatz einer Abfüllsicherung am Tankfahrzeug in Verbindung mit einem Grenzwertgeber im Kraftstoffbehälter des Großgeräts oder die Nutzung eines Zapfventils am Tankfahrzeug, das vor vollständiger Füllung des Kraftstoffbehälters selbsttätig schließt (selbsttätig schließendes Zapfventil).

4.5

Vor jedem Betankungsvorgang sind die Abgabeeinrichtung und der Schlauch einschließlich der Anschlüsse auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.

4.5

Sofern der Betankungsvorgang nicht bei Tageslicht stattfindet, ist der Betankungsbereich (Abgabeeinrichtung, Schlauch, Einfüllstutzen) zu beleuchten.

Es ist zu gewährleisten, dass während des Betankungsvorganges der ausliegende Schlauch nicht gefährdet wird (z. B. Überfahrerschutz, Barrieren, Sperren aufstellen).

4.6

Ölwechsel an den Maschinen/Fahrzeugen dürfen in der Abbaustätte nicht durchgeführt werden. Sind Reparatur-, Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten an den Maschinen/ Fahrzeugen im Steinbruch unumgänglich, sind diese über einer geeigneten dichten Fläche oder über geeigneten und ausreichend bemessenen Auffangwannen, die unter die Anschlüsse bzw. unter die betroffenen Bereiche gestellt werden, auszuführen.

4.7

Treten wassergefährdende Stoffe aus und besteht die Besorgnis einer Bodenverunreinigung oder Oberflächengewässer- oder Grundwassergefährdung, ist unverzüglich das GAA Göttingen oder die nächste Polizeidienststelle hierüber zu benachrichtigen.

4.8

Geeignete Bindemittel in ausreichender Menge sind bereitzuhalten, um ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können. Belastete Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

5 Bauordnung, Brandschutz

5.1 Vorsorgender Bodenschutz

5.1.1

Bodenarbeiten, also der Abtrag von Böden oberhalb des abzubauenen Gesteins und insbesondere der Auftrag von Böden im Rahmen einer Rekultivierung ist durch eine "bodenkundliche Baubegleitung (BBB)" (vgl. DIN 19639, Kapitel 7) zu begleiten. Die bodenkundliche Baubegleitung hat durch eine bodenkundliche Fachkraft zu erfolgen.

5.1.2

Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept (BSK) inklusive Bodenschutzplan ist im Vorfeld zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639 Kapitel 6 ist mit dem Landkreis Göttingen Fachbereich Umwelt, Fachdienst Natur und Boden als untere Bodenschutzbehörde abzustimmen. Dazu ist es der o. g. Stelle mindestens 4 Wochen vor Erschließung der unverritzten Bereiche vorzulegen.

5.1.3

Die für die bodenkundliche Baubegleitung verantwortliche Person ist dem Landkreis Göttingen, Fachbereich Umwelt, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zu benennen.

5.2 Denkmalschutz

Das in unmittelbarer Nähe zum Abbauort gelegene ehemalige Außenlager des KZ Mittelbau-Dora-Komplexes Juliushütte (Gedenkort Ellrich-Juliushütte) stellt ein bedeutendes Gedenk- und Mahnmal dar. Zum Tag der Befreiung wird alljährlich im April auf dem Gelände eine Gedenkveranstaltung mit internationalen Gästen durchgeführt.

An diesem Tag sind die lärmintensiven Arbeiten, insbesondere der Einsatz von Sprengmitteln, auf dem Gelände der Abbaustätte zu vermeiden.

5.3 Archäologie

5.3.1

Die Abbautätigkeiten auf den Flächen 5, 6 und D (Plan vom 16.11.2023, Planbezeichnung: Abgrenzung der Abbaustätte/geplante Abbaufäche 2024-2025), darunter das komplette Flurstück 9 ist zu versagen. Des Weiteren sind Sprengungen in den oben genannten Flächen ausgeschlossen. Der Baumbestand ist aus Gründen des Sichtschutzes in den oben genannten Bereichen nicht zu stören.

5.3.2

Während aller Abbauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Bereich des ehemaligen Konzentrationslagers nicht beeinträchtigt wird. Die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch entsprechende Belege nachzuweisen.

5.3.3

Alle Erd- und Abbrucharbeiten in den Flächen 3, 4, F, E, C und B (Plan vom 16.11.2023, Planbezeichnung: Abgrenzung der Abbaustätte/geplante Abbaufäche 2024-2025) sind von einer qualifizierten archäologischen Fachkraft zu begleiten oder im Vorfeld zu untersuchen, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Die Abbauarbeiten in den Flächen A, 1 und 2 (Plan vom 16.11.2023, Planbezeichnung: Abgrenzung der Abbaustätte/geplante Abbaufäche 2024-2025) können ohne Begleitung und Voruntersuchung stattfinden.

5.3.4

Vor Beginn der archäologischen Maßnahme ist von der archäologischen Fachkraft unter Angabe der Kontaktdaten und des Starttermins eine aktuelle Maßnahmennummer bei der zuständigen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Unteren Denkmalschutzbehörde zu erfragen. Mit der archäologischen Untersuchung darf erst nach Zuweisung einer Maßnahmennummer begonnen werden.

5.3.5

Vor Beginn aller Arbeiten ist der im Plan vom 16.11.2023 (Planbezeichnung: Abgrenzung der Abbaustätte/geplante Abbaufäche 2024/2025) mit den Feldern B, C, E und F umgrenzte Bereich mittels geophysikalischer Prospektionsmethoden (Geomagnetik) zu untersuchen, um eine gezielte und effiziente Planung der Grabungsschnitte zu ermöglichen.

5.3.6

Ein von einer Fachfirma entwickeltes Grabungskonzept ist vor Beginn der Maßnahme mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Göttingen abzustimmen.

5.3.7

Von einer Begleitung aller Erdarbeiten kann abgesehen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen wie geophysikalische Untersuchungen und Prospektionen nachgewiesen wurde, dass keine Denkmalsubstanz betroffen ist.

5.3.8

Die fachgerechte archäologische Begleitung/Prospektion, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde ist gemäß der „Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Niedersachsen, August 2017“ sowie mit den Vorlagen zur schriftlichen Dokumentation (Befundbeschreibungen, Fundlisten etc.) des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege durchzuführen.

5.3.9

Der Abschlussbericht und die vollständige Dokumentation sind entsprechend der o.g. Richtlinien des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege und in zweifacher Ausführung (Original und Kopie) zusammen mit dem Fundmaterial spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Göttingen unaufgefordert vorzulegen. Abweichungen sind nach Vereinbarung möglich. Alle elektronisch erhobenen Daten (Vermessungsdaten, Fotos, etc.) müssen auf einem geeigneten USB-Speichermedium abgegeben werden.

5.3.10

Die o.g. Erdarbeiten sind unter der Aufsicht und nach der Anleitung der archäologischen Fachkraft mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarer, zahnloser Grabenräumschaufel durchzuführen. Die Eingriffstiefe ist hierbei mit der Kreisarchäologie Göttingen je nach Erhaltungszustand abzustimmen.

5.3.11

Alle Spuren der historischen Bergbaulandschaft sind in die Untersuchung und Dokumentation mit aufzunehmen. Sollte es während der Abbautätigkeiten zum Auffinden solcher Spuren kommen, so sind sie laut § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sofort der Unteren Denkmalschutzbehörde Göttingen mitzuteilen, vor Beschädigung zu schützen, unverändert vor Ort zu lassen und gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG fachgerecht zu untersuchen, zu bergen und zu dokumentieren.

5.3.12

Die Sicherung, Dokumentation und Bergung ggf. auftretender archäologischer Bodenfunde ist in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Göttingen durchzuführen.

5.3.13

Nach Abschluss der Maßnahme ist die erfolgte Durchführung schriftlich und unaufgefordert der Untere Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.

5.3.14

Über den Verbleib des Fundmaterials wird eine eigenständige Regelung getroffen (§ 15 NDSchG). Der Vorhabenträger hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Maßnahme den Verbleib des Fundmaterials der Unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

6 Straßennutzung

Verunreinigungen, die weit über das übliche Maß hinaus gehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Transportfahrzeuge sollten daher auf dem Betriebsgelände bereits entsprechend gereinigt werden, bevor sie die Kreisstraße nutzen.

7 Natur und Landschaft

7.1

Bis zum 30.06.2026 ist dem Landkreis Göttingen, Fachdienst Naturschutz, der Stand des Abbaus und des Wiederherrichtungsfortschrittes nachzuweisen, indem eine von der Genehmigungsinhaberin anberaumte und mit der Naturschutzabteilung abgestimmte Kontrolle der Abbaustätte einschließlich der Herrichtungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wird.

7.2

Kartengrundlage für diesen Termin ist das letzte Flächen- und Höhenaufmaß der Abbaustätte (nachfolgend als Grubenbild bezeichnet). Das Grubenbild ist in Papierform und in digitaler, georeferenzierter Fassung der Naturschutzabteilung spätestens 4 Wochen vor dem Ortstermin zu übergeben. Es darf nicht älter als drei Jahre sein.

7.3

Das Grubenbild muss den aktuellen Stand der Abbaustätte darstellen, insbesondere die Lage und Höhen

- 1.) aller vorhandenen Materialhalden,
- 2.) aller Abraumhalden und -Zwischenlager sowie Oberbodenmieten,
- 3.) der bereits erfolgten Abraumverfüllung,
- 4.) des bereits erfolgten Bodenauftrags und
- 5.) der begonnenen und bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen.

8 Inbetriebnahme

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem GAA Göttingen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

III. Hinweise

1 Allgemeines

1.1

Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird dem GAA Göttingen schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

1.3

Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem GAA Göttingen unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1, Nummer 2 BImSchG).

2 Bauordnung, Brandschutz

2.1 Vorsorgender Bodenschutz

Für die Zufuhr von Fremdboden oder die Verbringung von Überschussmassen zur Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in den Boden (sowohl auf- oder innerhalb sowie auch außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht) sind die §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

2.2 Archäologie

2.2.1

Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung oder der Voruntersuchungen, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde nach wissenschaftlichen Standards sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt gem. § 6 Abs. 3 NDSchG der Träger der Maßnahme. Desgleichen gilt für ggf. notwendige Analysen und Restaurierungsmaßnahmen.

2.2.2 als Erläuterung zu Nebenbestimmung 5.3.3

a. Zu den Erdarbeiten zählen der Oberbodenabtrag und der Abbruch von Bestandsimmobilien/Untergrundmaterial sowie der Abbruch bereits bekannter Denkmalsubstanz. Zudem sämtliche in den Unterboden reichende Erdarbeiten (auch Leitungs- und Kanalgräben etc.). Auch der Bodenaustausch für z.B. Kranstellflächen und/oder Baustraßen muss archäologisch begleitet werden.

b. Die archäologische Fachkraft muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Archäologie oder ein abgeschlossenes Studium oder Ausbildung der Grabungstechnik (Bachelor oder Frankfurter Modell) oder der Feld- oder Landschaftsarchäologie (Master) nachweisen können.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

c. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist gem. § 12 Abs. 2 NDschG im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

2.2.3 Als Erläuterung zu Nebenbestimmung 5.3.8

a. Die Dokumentation und der Grabungsbericht sind in deutscher Sprache zu verfassen.

b. Befunde sind entsprechend etwaiger Vorgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. nach den Richtlinien des Landesamts zu schneiden oder auszugraben.

c. Die Dokumentation der Befunde erfolgt in Flächen, Plana und Profilen (Bsp.: Fläche 1, Planum 1, Befund 1 o. Fläche 1, Planum 1, Profil 1). Abweichungen sind nach Vereinbarung möglich.

d. Alle Befunde (Planum und Profil), Einzelfunde, Schichten, Plana und Profile sowie Untersuchungsflächen sind lage- und höhenrichtig zu erfassen. Hierbei ist jederzeit sicherzustellen, dass alle erhobenen Vermessungsdaten referenziert sind.

e. Als Koordinatenreferenzsystem (CRS) ist ETRS89/UTM - Zone 32 (Lagestatus LS489) zu verwenden. Bei den digitalen Koordinaten wird beim Ostwert (East) EPSG-konform keine Zonenangabe 32 vorangestellt (EPSG-Code 25832).

f. Die Höhen sind auf das Höhensystem DHHN2016 (Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016) zu beziehen.

g. Alle Funde sind sorgfältig zu behandeln und entsprechend den Grabungsstandards zu erfassen, zu reinigen, zu beschriften und magazingerecht zu verpacken. Bei der Gefahr einer raschen Verschlechterung des Fundzustandes sind vorläufige konservatorische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

h. Alle erhobenen Vermessungsdaten sind in einem Grabungsplanwerk aufzubereiten. Das Planwerk ist nach den Richtlinien des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege anzufertigen. Ausnahmen sind nach Absprache zulässig. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

h.1. Das Planwerk muss einen Gesamtplan enthalten.

h.2. Jedes Planum jeder Fläche muss zusammenhängend oder in sinnvollen Segmenten in üblichen Maßstäben dargestellt werden. Alle Profile sind mit Blickrichtung eindeutig in der entsprechenden Planumszeichnung darzustellen.

h.3. Das Planwerk ist Teil der archäologischen Dokumentation gem. § 6 Abs. 3. Es muss so gestaltet sein, dass alle Daten überprüfbar und wissenschaftlich verwertbar sind. Es müssen alle erhobenen Messdaten vorhanden sein. Das Planwerk muss der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechen und nachvollziehbar sein.

2.2.4

Für die Belange der Bodendenkmalpflege steht Ihnen die Kreisarchäologie des Landkreises Göttingen (pollok@landkreisgoettingen.de, archaeologie@landkreisgoettingen.de oder Tel.: 0552 2960-4652) zur Verfügung.

IV. Begründung

Sachverhalt / Verfahrensablauf

Die Saint-Gobain Formula GmbH beantragte am 26.03.2024, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 30.01.2026, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Gipssteinbruchs Juliushütte-Pontelberg.

Zu dem Vorhaben der Antragstellerin sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

- Landkreis Göttingen
- Gemeinde Walkenried
- Landkreis Nordhausen
- Stadt Ellrich

Genehmigungsvoraussetzungen

Formelle Voraussetzungen

Rechtsgrundlage für die Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 12 und 19 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Genehmigungsbedürftigkeit, Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des GAA Göttingen gegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4 und 2.3.7 der Anlage 3 UVPG liegen vor.

Das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ ist direkt von der bergbaulichen Flächeninanspruchnahme betroffen. Die für das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ geltenden Bestimmungen stehen der Rohstoffgewinnung innerhalb der Abbaustätte nicht entgegen, da die geplante Abbaufäche Teil eines Vorranggebietes für den obertägigen Gipsabbau gemäß Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen¹¹ und Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osterode am Harz¹² ist und damit das überwiegende öffentliche Interesse an einer Rohstoffgewinnung dokumentiert ist. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass der *Abbau von Bodenschätzen in festgelegten Vorranggebieten nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm* ausdrücklich nicht vom Verbot nach Nr. 2 der LSG-Verordnung umfasst ist.

Darüber hinaus befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage teilweise unmittelbar angrenzend folgende naturschutzrechtlichen Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“,
- Naturschutzgebiet „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“,
- Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“
- Naturpark „Südharz“.

Eine Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt von der G&P Umweltplanung GbR (Stand 14.11.2023) erfolgt.

Dabei wurden die folgenden drei Wirkfaktoren untersucht:

1. Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung

2. Betriebsbedingte Staubemissionen

3. Betriebsbedingte Schallemissionen und Sprengerschütterungen

Als Ergebnis dieser FFH-Verträglichkeitsstudie wird festgestellt, dass es durch die Rohstoffgewinnung auf der geplanten Abbaufäche zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommen wird. Das Ergebnis ist maßgeblich begründet durch

1. die räumliche Lage der geplanten Abbaufäche außerhalb des FFH-Gebietes,
2. das Fehlen von für die Erhaltungsziele innerhalb des FFH-Gebietes essentiellen Bestandteilen auf der geplanten Abbaufäche,
3. die geringe Intensität von betriebsbedingten Wirkungen von außen in das FFH-Gebiet hinein.

Die Abbautätigkeit hinsichtlich Sprenghäufigkeit und LKW-Aufkommen ändert sich gegenüber dem langjährigen Betrieb des Steinbruchs nicht. Es sind somit offensichtlich keine erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes erkennbar.

Auch auf das Naturschutzgebiet „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes, soweit der Schutzzweck den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes entspricht, zu erwarten. Darüber hinaus liegen auch hinsichtlich der weiteren (nicht zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zählenden) floristischen und faunistischen Ausstattung des Naturschutzgebietes keine Anhaltspunkte für die Anwesenheit von gegenüber den Wirkfaktoren Staub und Lärm besonders empfindlichen Lebensgemeinschaften vor.

Gleiches gilt für den ehemaligen Grenzstreifen östlich der Abbaustätte, welcher Bestandteil des Naturparks Südharz und des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ ist.

Die Herrichtungsfläche „Juliushütte-Ost“ unterliegt teilweise einem Schutzstatus nach § 30 BNatSchG. Dort haben sich nach Einstellung der Abbautätigkeit Biotoptypen entwickelt, die den Kategorien „Trockenrasen“ (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) und „offene Felsbildungen“ (§ 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG) entsprechen. Ca. 100-150 m östlich des geplanten Abbaugbietes (Geschützte Staudenflur, trockenwarm) und ca. 350 m südlich (Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken (100%)) befinden sich weitere gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG.

Auch auf die Biotope sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weitere schutzwürdige Gebiete gemäß Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG sind im Einwirkungsreich der Anlage nicht vorhanden.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten, zumal die nächste Wohnbebauung (Südlage von Ellrich) ca. 500 m entfernt liegt. Das sprengtechnisch gewonnene Material ist generell als „erdfeucht“ zu bezeichnen, so dass die Staubemissionen als gering zu betrachten sind. Lediglich bei extrem trockener Witterung kommt es zu Staubemissionen in geringen Mengen. Jedes Jahr werden in den beiden Steinbruchbereichen zusammen ca. 3 Sprengungen durchgeführt.

Es treten keine Änderung der Lärmimmissionen, Staubemissionen und Erschütterungsauswirkungen durch Sprengmaßnahmen zum vorherigen Steinbruchbetrieb auf. Geruchsemissionen gehen von den Arbeiten im Steinbruch nicht aus. Die Vorsorgeanforderungen zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sind erfüllt.

Insgesamt sind also durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Diese Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG bekannt gegeben.

Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und die Ergebnisse der Gutachten sind in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde vom Landkreis Göttingen geprüft und bejaht.

Die Gemeinde Walkenried hat mit Schreiben vom 11.12.2025 das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erklärt.

Immissionsschutz

Die TA Luft konkretisiert die im BImSchG festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz (Nr. 4 der TA Luft) und zur Vorsorge (Nr. 5 der TA Luft) gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen. Die Einhaltung ist eine Betreiberpflicht gem. § 5 BImSchG.

Bestehende Anlagen müssen den fortgeschrittenen Stand der Technik einhalten. Dieser wird in der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1049) definiert. Diese gilt als antizipiertes Sachverständigengutachten. Darin ist auch die Frage der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich geprüft.

Bei den von dem Vorhaben ausgehenden Geräuschemissionen handelt es sich um Emissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Erheblich sind Nachteile und Belästigungen nur dann, wenn die Duldung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Zur Beurteilung der Frage, wann Umwelteinwirkungen durch Geräusche erheblich sind, nennt die TA Lärm in Ziffer 6.1 für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gebietsabhängige Immissionsrichtwerte, ab deren Überschreiten die Belästigungen erheblich sind. Da es sich bei der hiesigen Anlage um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, war nach Ziffer 3.2 der TA Lärm sicherzustellen, dass die Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen ist die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens aus Sicht des Lärmschutzes gegeben.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Auflagen und Hinweise zu den Belangen des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes dienen dem Zweck, den Besorgnisgrundsatz des § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umzusetzen.

Bauordnung, Brandschutz

Vorsorgender Bodenschutz

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vermieden werden (§ 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG)) und jeder, der auf den Boden einwirkt, hat [die Pflicht] sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG).

Daher ist eine frühzeitige Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung des Abbaus und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung vorzusehen.

Durch das Inkrafttreten der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz am 1. August 2023 wurde die BBodSchV durch den § 4 Abs. 5 wie folgt novelliert: "Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen."

Durch die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung bei den weiteren Planungen und der Ausführung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Durch die o. g. Maßnahmen ist somit auch sicherzustellen, dass sowohl auf den Grundstücken der Bauvorhaben, als auch ggf. auf sonstigen Verwertungsflächen für Überschussboden, keine schädlichen Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG entstehen (§ 7 BBodSchG, Vorsorgepflicht).

Zur Erfüllung der bodenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen, sind die o. g. Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der §§ 7 und 10 Abs. 1 BBodSchG sowie des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) zu erteilen gewesen

Denkmalschutz

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Abbauort liegt das ehemalige Außenlager des KZ Mittelbau-Dora-Komplexes "Juliushütte". Es stellt ein bedeutendes Gedenk- und Mahnmal dar und ist Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes. Der Ort des einstigen Außenlagers gilt neben Dora als der größte französische Friedhof außerhalb Frankreichs. Das Gedenken an die hier mehr als 4.000 ermordeten Menschen muss in angemessener Art und Weise möglich bleiben.

Zum Tag der Befreiung wird jährlich auf dem Gelände des ehemaligen Außenlagers eine Gedenkveranstaltung mit internationalen Gästen durchgeführt. Daher sind an diesem Tag die lärmintensiven Arbeiten, insbesondere der Einsatz von Sprengmitteln, auf dem Gelände der Abbaustätte zu vermeiden.

Archäologie

Die geplante Maßnahme befindet sich unmittelbarer Nähe der bekannten Fundstelle Walkenried FStNr. 5. Zudem befindet sie sich in unmittelbarer Nähe eines historischen Bergbaugebietes sowie des KZ-Außenlagers Ellrich-Juliushütte.

Es muss mit der Entdeckung von Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen z.B. Bodenfunde (bspw. Glas, Keramik, Knochen, etc.) und/ oder Bodenbefunden (bspw. Verfüllungen, Planierschichten, Brandverfärbungen) gerechnet werden. Deshalb ist im Bereich des Bauvorhabens zu vermuten und den Umständen nach anzunehmen, dass sich dort bisher unbekannte Kulturdenkmale befinden.

Aus den vorgenannten Gründen ist das Vorhaben denkmalrechtlich genehmigungspflichtig nach dem NDSchG. Für die denkmalfachlichen Belange waren demnach gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 NDSchG die o.g.Nebenbestimmungen zu erlassen.

Straßennutzung

Im Zuge des Betriebs der Abbaustätte Juliushütte – Pontelberg wird die Kreisstraße 424 für entsprechende Transporte genutzt. Durch den Abbau und Transport von Gips und Anhydritstein können erhebliche Verschmutzungen im Bereich der Kreisstraße 424 entstehen. Gemäß § 17 NStrG sind Verunreinigungen, die weit über das übliche Maß hinaus gehen, unverzüglich zu beseitigen. Sollten Sie keine entsprechenden Vorkehrungen treffen und Verunreinigungen festgestellt werden, die durch Ihren Betrieb entstanden sind, wird der Landkreis Göttingen diese auf Ihre Kosten beseitigen.

Fazit

Danach sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG erfüllt, so dass die Genehmigung zu erteilen war.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Anlagen:

Anhang 1 - Unterlagenverzeichnis

Anhang 1

Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung vom 02.02.2026, Az. GOE24-011-1 (Unterlagen erstellt am 14.08.2025, zuletzt ergänzt am 30.01.2026)

Abschnitt		Seite
	Inhaltsverzeichnis	1/5
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/69
	Anhang: IQUM deutsch.pdf	7/69
	Vorbemerkungen und Antragsgegenstand_14.03.2024.pdf	8/69
	Antragstellung, Änderung 2 Jahre, 2025_08.docx	10/69
	Antragstellung_2025_04.docx	11/69
1.2	Kurzbeschreibung	12/69
	Anhang: Vorbemerkungen und Antragsgegenstand.docx.pdf	13/69
1.3	Sonstiges	15/69
	Anhang: Vorhandene Genehmigungen.docx.pdf	16/69
	Abbau, Abbauabschnitte, Flächenaufstellung.docx.pdf	18/69
	Durchgeführte Studien und Unterlagen.docx.pdf	21/69
	Transport des Rohgesteins.docx.pdf	24/69
	Zukünftige Abbautätigkeiten nach dem 31.12.2025.pdf	25/69
	Fremdeinlagerungen, Abfälle, Abwässer, Nachbarschaftsschutz, Immissionen, Emissionen.docx.pdf	26/69
	Vorräte.docx	27/69
	Altgenehmigungen.docx	28/69
	1982 08 LK OHA Abbaugenehmigung Juliushütte.pdf	29/69
	1988 12 LK OHA Änderungsgenehmigung Juliushütte.pdf	38/69
	2000 02 GAA Verlängerungsgenehmigung Juliushütte.pdf	49/69
	1993 11 LK OHA Erweiterungsgenehmigung Pontelberg.pdf	56/69
	2005 04 GAA Einheit Pontelberg & Juliushütte.pdf	68/69
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1/15
	Anhang: Lageplan.pdf	2/15
2.2	Amtliche Karte 1:5000	3/15
	Anhang: Flurstücksplan.pdf	4/15
2.3	Liegenschaftskarte	5/15
	Anhang: Flurstücksplan.pdf	6/15
2.3.1	Flurstücknachweis	7/15
	Anhang: Flurstücksplan.pdf	8/15
	Flurstücke.docx	9/15
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	11/15
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	12/15
2.6	Sonstiges	13/15
	Anhang: Juliushütte-Pontelberg_Antrag2023_Anlage1_Übersichtsplan.pdf	14/15
	Juliushütte-Pontelberg_Antrag2023_Anlage2_Abbaufläche.pdf	15/15
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/42
	Anhang: Anhang Formular 3.1.docx	2/42
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	3/42

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	4/42
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	5/42
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	6/42
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	7/42
	Anhang: sdb AustroGel P_Rowodyn.pdf	8/42
	SDB Calpam Dieselmotortreibstoff_2018 neu 1.pdf	23/42
3.6	Maschinenaufstellungspläne	36/42
3.7	Maschinenzeichnungen	37/42
3.8	Fließbilder	38/42
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	39/42
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	40/42
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	41/42
3.9	Sonstiges	42/42
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/12
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2/12
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	3/12
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	4/12
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	5/12
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	6/12
	Anhang: Juliushütte-Pontelberg_Antrag2023_Anlage2_Abbaufläche.pdf	7/12
4.7	Sonstige Emissionen	8/12
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	9/12
	Anhang: anhang Formula 4.8.docx	10/12
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	11/12
4.10	Sonstiges	12/12
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/6
	Anhang: Anhang Formular 5.1.docx	2/6
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	3/6
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	4/6
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	5/6
5.5	Sonstiges	6/6
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1/10
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	2/10
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	3/10
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	4/10
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	5/10
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	6/10
6.3	Sicherheitsbericht	7/10
6.3.1	Weitergehende Information der Öffentlichkeit	8/10
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	9/10
	Anhang: Anhang Formular 6.4.docx	10/10
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/5

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

	Anhang: Anhang Formular 7.1.docx	2/5
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	3/5
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	4/5
7.4	Sonstiges	5/5
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1/2
8.2	Sonstiges	2/2
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/4
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	2/4
9.3	Abfallentsorgungsanlagen - Abfallannahmekatalog	3/4
9.6	Sonstiges	4/4
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/13
10.2	Entwässerungsplan	2/13
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	3/13
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	4/13
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	5/13
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	6/13
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	7/13
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	8/13
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	9/13
10.10	Abwasserbehandlung	10/13
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	11/13
10.12	Niederschlagsentwässerung	12/13
10.13	Sonstiges	13/13
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/10
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	2/10
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	4/10
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	5/10
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	7/10
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische	8/10
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	9/10
11.8	Sonstiges	10/10
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	1/51
12.2	Lagepläne	5/51
	Anhang: 02_Auszug_Amtliche_Karte_1-5000_20240827_V1.pdf	6/51
	02_einfacher_Lageplan_Teil 1_JH_20240827_V1 .pdf	7/51
	02_einfacher_Lageplan_Teil 2_PB_20240827_V1.pdf	9/51
	02_Lageplan Entwurfsverfasser_M1-1000_20240827_V1_407.pdf	11/51
12.3	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	12/51
	Anhang: 03_Gundriss-Schnitte_BE01_20240827_V1_405.pdf	13/51
	03_Gundriss-Schnitte_BE02_20240827_V1_406.pdf	14/51
12.4	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	15/51
	Anhang: Baubeschreibung.docx	16/51
12.9	Sonstiges	17/51
	Anhang: 01_Bauantrag_Deckblatt_20240827.pdf	18/51
	01_Bauantrag Formular unterschr_20240827.pdf	19/51
	Rückbauverpflicht..docx	23/51

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

	Zuwegungsbaulast.docx	25/51
	Juliushütte-Pontelberg_Flurstücke bzgl. Zuwegung, Baulastantrag.pdf	27/51
	2025 01 01 Baulasten Fam. Morich.pdf	28/51
	2025 01 01 Baulasten Landesforsten.pdf	30/51
	2025 02 28 Baulasten Herr Leiendecker.pdf	45/51
	2025 07 29 Baulasten Gemeinde Walkenried.pdf	47/51
	Juliushütte-Pontelberg_Flurstücke_1.pdf	51/51
	2025 11 Morich FS 6 30.pdf (ergänzt am 04.11.2025)	1/1
	2025 02 28 Baulasten Herr Leiendecker Verpflichtungserklärung.pdf (ergänzt am 10.10.2025)	2/2
	2025 07 29 Baulasten Gemeinde Walkenried Verpflichtungserklärung.pdf (ergänzt am 10.10.2025)	2/2
	20251104064923.pdf (ergänzt am 30.01.2026)	1/1
	20251104064938.pdf (ergänzt am 30.01.2026)	1/1
	20251104064959.pdf (ergänzt am 30.01.2026)	1/1
	20251104065013.pdf (ergänzt am 30.01.2026)	1/1
	20251104065029.pdf (ergänzt am 30.01.2026)	1/1
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	1/219
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	4/219
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen	5/219
13.5	Sonstiges	7/219
	Anhang: Juliushütte-Pontelberg_FFH-VS2024-2025_Text+Anlagen.pdf	8/219
	Juliushütte-Pontelberg_AFB2024-2025_Text+Anlagen.pdf	77/219
	Eingriffsregelung.pdf	208/219
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/57
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2/57
	Anhang: Juliushütte-Pontelberg_UVP-VoP2024-2025_Text+Anlagen.pdf (Seite 34, 46 und Anlage 3 ausgetauscht am 17.11.2025)	3/57
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	56/57
14.4	Sonstiges	57/57
15	Chemikaliensicherheit	
15.1	REACH-Pflichten	1/3
15.2	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	2/3
15.3	Sonstiges	3/3
17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Sonstige Unterlagen	1/1